

Geschäftsordnung für den Seniorenbeirat der Stadt Kaarst vom 30.04.2021

§ 1 Aufgaben

1. Der Seniorenbeirat ist beratendes und initiierendes Gremium für den Rat der Stadt Kaarst und seine Ausschüsse.
2. Der Seniorenbeirat bündelt und koordiniert die Interessen und Bedarfe der Älteren und vermittelt diese an Politik und Verwaltung und berät diese rund um das Thema Alter.
3. Der Seniorenbeirat versteht sich als Interessenvertretung älterer Menschen. Unter Einbeziehung der Kompetenzen, des Wissens und der Erfahrung der älteren Kaarsterinnen und Kaarster soll der Seniorenbeirat bei der Planung und Verwirklichung von Anliegen für Ältere konstruktiv tätig werden.
4. Der Seniorenbeirat unterstützt und koordiniert, bei Bedarf, andere Kaarster Institutionen, die im weitesten Sinne in der Seniorenarbeit aktiv sind.

Daraus ergeben sich folgende Handlungsfelder:

- Ansprechpartner der Kaarster Seniorinnen und Senioren, d. h. Vermittlung von Informationen und die Beratung (z. B. Weiterleiten an Fachberatungsstellen) der älteren Menschen.
- Mitwirkung bei Planungen, die ältere Menschen betreffen, z. B. bei der Stadtentwicklung und bei der Planung von Hilfsangeboten für Seniorinnen und Senioren.
- Vermittlung und Weitergabe der Interessen und Bedarfe der Älteren an Politik und Verwaltung sowie an seniorenbetreffende Akteure um auf spezifische Probleme aufmerksam zu machen und die Bearbeitung zu verfolgen.
- Vorschläge zur Gestaltung und Verbesserung der Lebenssituation für die Älteren erarbeiten.
- Solidarität zwischen Alt und Jung fördern.
- Öffentlichkeitsarbeit für ältere Menschen organisieren.

§ 2 Zusammensetzung

1. Der Seniorenbeirat setzt sich aus stimmberechtigten und beratenden Mitgliedern zusammen.
2. Stimmberechtigte Mitglieder sind:
 - Neun gewählte Seniorenvertreter/-innen aus der Stadt Kaarst

3. Beratende Mitglieder sind:

- Ein beratendes Mitglied
- Bis zu 2 temporär beratende Mitglieder für definierte Arbeitskreise/Projektarbeiten
- Ein/e Vertreter/in der Verwaltung

§ 3 Ausscheiden und Nachrücken von Mitgliedern

1. Die gewählten Mitglieder des Seniorenbeirates scheidern aus durch

- Tod
- Rückgabe des Mandats

2. Für das ausscheidende Mitglied rückt als neues Mitglied diejenige/derjenige nach, die/der bei der letzten Wahl zum Seniorenbeirat die nächst höchste Stimmenanzahl in dem entsprechenden Wahlbezirk erreicht hat. Ist die Kandidatenliste in dem Wahlbezirk ausgeschöpft, so bleibt der betreffende Sitz unbesetzt.

§ 4 Vertretung nach außen

1. Der Seniorenbeirat wählt aus seiner Mitte mit einfacher Mehrheit eine(n) Vorsitzende(n) und eine(n) Stellvertreter(in) und eine(n) Schriftführer(in).

2. Die Vorsitzende/der Vorsitzende vertritt den Seniorenbeirat nach außen. Im Verhinderungsfall kann sie/er durch eine/einen Stellvertreter/in oder ein anderes Mitglied des Seniorenbeirates vertreten werden.

§ 5 Sitzungen

1. Der Seniorenbeirat tritt so oft zusammen wie es die Aufgaben erfordern. Er tagt mindestens viermal im Jahr. Die Sitzungen sind grundsätzlich öffentlich.

2. Der Seniorenbeirat wird durch die/den Vorsitzende(n) mit einer Ladungsfrist von 10 Tagen einberufen. In dringenden Fällen kann diese Frist auf drei Tage verkürzt werden.

3. Die/der Vorsitzende erstellt die Tagesordnung. Vorschläge zur Tagesordnung müssen spätestens vierzehn Tage vor Sitzungstermin bei der/dem Vorsitzenden eingehen. Tagesordnungspunkte können sowohl von stimmberechtigten als auch von beratenden Mitgliedern vorgeschlagen werden.

4. Die/der Vorsitzende leitet die Sitzungen.

5. Die Beschlussfähigkeit des Seniorenbeirates ist gegeben, wenn mindestens fünf stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse im Seniorenbeirat werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Auf Antrag eines stimmberechtigten Mitgliedes muss eine Abstimmung geheim erfolgen.

§ 6 Arbeitskreise

1. Arbeitskreise dienen der Erörterung ganz bestimmter Sachthemen.
2. Der Seniorenbeirat kann temporäre Arbeitskreise für Projektarbeiten bilden und fachkundige Gäste zu seinen Sitzungen einladen.

§ 7 Niederschrift

1. Über jede Sitzung des Seniorenbeirates wird eine Niederschrift erstellt. Die Niederschriften werden von einer/einem von den stimmberechtigten Mitgliedern zur /zum Schriftführer(in) gewählten stimmberechtigten Mitglied des Seniorenbeirates erstellt, außer in dem Fall, dass eine Schriftführung durch die Verwaltung gestellt wird.

Die Niederschrift muss formal den Vorgaben des § 27 der Geschäftsordnung des Rates und der Ausschüsse der Stadt Kaarst entsprechen. Die Niederschriften sind von der/vom Schriftführer/in und der/dem Vorsitzenden zu unterzeichnen. Die Niederschriften sind allen Mitgliedern des Seniorenbeirates bekannt zu geben und in der nachfolgenden Sitzung zu genehmigen.

Im Übrigen ist die Geschäftsordnung des Rates der Stadt Kaarst entsprechend anzuwenden.

§ 8 In-Kraft-Treten

Diese Geschäftsordnung tritt mit dem Tage nach der Beschlussfassung durch den Stadtrat in Kraft.

Kaarst, 30.04.2021

Die Bürgermeisterin
In Vertretung

Dr. Sebastian Semmler
Erster Beigeordneter